

Jule Tolk Sprecherin

AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten mit Auftragserteilung als Grundlage für die Zusammenarbeit mit der Sprecherin Jule Tolk, sofern nicht einzelne abweichende Regelungen vereinbart wurden und an deren Stelle treten. In diesem Falle behalten die übrigen Regelungen dieser AGB ihre Gültigkeit. Es gelten nicht automatisch die AGB der Auftraggeber:innen:innen. Alle abweichenden Vereinbarungen sollten zusätzlich zur mündlichen Absprache zwischen den Auftraggeber:innen:innen und Jule Tolk auch in Textform (z.B. E-Mail, Deal-Memo etc.) festgehalten werden. Mündliche Absprachen sind dennoch möglich und wirksam.

Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn die Auftraggeber:innen:innen und Jule Tolk eine Zusammenarbeit mündlich oder schriftlich vereinbaren und erste Absprachen über die Konditionen der Zusammenarbeit treffen (z.B. zum Produktionsumfang, zum Verwertungsumfang, zum Honorar, Produktionsdatum, etc.).

Wesen der Zusammenarbeit

Die von Jule Tolk erbrachte Arbeit entsteht grundsätzlich als Einzelauftrag auf freiberuflicher Basis. Feste Beschäftigungsverhältnisse, Folgeaufträge, Verschwiegenheitsansprüche, Exklusivitätsansprüche und Konkurrenzausschlüsse können beidseitig durch die Zusammenarbeit nicht abgeleitet werden, sofern sie nicht explizit in Textform vereinbart werden.

Durch das Zustandekommen der Zusammenarbeit (z.B. Vorbereitung des Sprechertextes, Sprachproduktion, Nutzung der Aufnahmen) wird ein Honorar als Vergütung der Sprecherin fällig. Die Höhe des Honorars ist vom Auftragsvolumen und der angedachten beziehungsweise tatsächlich erfolgten Nutzung der Sprachaufnahmen abhängig.

Die Auftraggeber:innen:innen erwerben mit Zahlung der Sprechergage nicht die Sprachaufnahme selber, wie ein Produkt, sondern immer ausschließlich Lizenzen, die Aufnahmen zum individuell vereinbarten Zwecke und Umfang nutzen zu dürfen.

Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern vorab nicht explizit abweichend vereinbart, verstehen sich alle Gagen auf Rechnung zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

Der Rechnungsbetrag ist nach Leistungserbringung sofort fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen; in jedem Fall aber vor Beginn der Erstnutzung der Aufnahmen.

Die vorab genau vereinbarten Nutzungs-Lizenzen werden auf der Rechnung detailliert aufgeführt, so dass das Abschließen eines zusätzlichen Lizenzvertrags im Regelfall nicht notwendig ist. Sollte ein zusätzlich auszuhandelnder Lizenzvertrag von Auftraggeber:innen-

Jule Tolk Sprecherin

Seite dennoch gewünscht sein, muss dieser Wunsch vor dem Tag der Vertonung angebracht werden. In dem Fall fällt von Sprecherin-Seite eine Bearbeitungsgebühr in festzusetzender Höhe an.

Lizenzen zur Nutzung der Sprache

Mit dem Durchführen der Sprachaufnahmen entstehen automatisch Rechte an der aufgenommenen Sprache, die naturgemäß bei der Sprecherin liegen. Die Vergütung der Nutzungslizenzen ist Teil der Sprecherin-Gage. Der genaue Umfang der zu erwerbenden Nutzungslizenzen (z.B. öffentlicher oder interner Nutzerkreis, in welchen Medien, auf welche technischen Ausspielungsarten, über welchen Zeitraum, in welchen Territorien etc.) bestimmt maßgeblich die Höhe der Sprecherin-Gage.

Das Sprecherin-Honorar, sowie die damit veräußerten Nutzungslizenzen sollten vor dem Produktionstermin eindeutig zwischen den Auftraggeber:innen:innen und Jule Tolk besprochen und vereinbart werden.

Die Auftraggeber:innen:innen erwerben die jeweiligen Lizenzen erst mit vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags. Teilzahlungen des Rechnungsbetrags legitimieren keine Teilnutzungen der Aufnahmen. Eine Nutzung der Sprachaufnahmen ohne vorherigen Rechteerwerb ist untersagt.

Die Sprecherin-Gage deckt keine zusätzlichen Lizenzen oder mögliche Abgaben an Dritte ab (z.B. Lizenzgebühren für Texte und Musik oder Künstler:innen-Sozialabgaben etc.).

Abweichende Nutzung der Sprache

Soll die aufgenommene Sprache — auch nur in Teilen — über die vereinbarten und/oder vergüteten Verwertungen hinaus genutzt werden (z.B. für weitere oder abweichende Motive, Cutdowns, Mutationen, zusätzliche Medien, zusätzliche Territorien, Folgejahre, abweichende Zwecke, etc.), müssen die Auftraggeber:innen:innen Jule Tolk darüber vorab unaufgefordert informieren und die dafür benötigten Lizenzen zu einem noch festzusetzenden Nachhonorar zusätzlich erwerben (siehe 'Vergütung — Honorar'). Jede weitere oder erweiterte Veröffentlichung oder die Änderung des Zwecks der Nutzung der Sprache ist gesondert zu vergüten.

Nutzung der Sprache im Kontext KI

Explizit ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich abweichend vereinbart, ist die Nutzung der Darstellung bzw. der Stimme sowie aller ihrer Merkmale zur Einspeisung (einschließlich dem Text- und Data-Mining), Archivierung, zum Training, zur Simulation oder

Jule Tolk Sprecherin

für sonstige Aktivitäten im Rahmen von Künstlicher Intelligenz (KI), maschinellem Lernen, Robotik, Computerspielen oder jeder anderen Methodik, die darauf abzielt, die Stimme zu nutzen oder zu verändern (einschließlich dem Klonen der Stimme) — auch zu Testzwecken. Eine Archivierung der Aufnahmen zu solchen Zwecken ist ebenfalls nicht gestattet.

Bereits das Einspeisen von Jule Tolks Stimme in KI-assoziierte Systeme, sei es auch nur zu Testzwecken, ist ausdrücklich und strengstens untersagt. Da durch eine Einspeisung ein unwideruflicher potentieller wirtschaftlicher Totalschaden für Jule Tolk auftreten kann, wird diese Zuwiderhandlung mit empfindlichen Strafen verfolgt. Sobald die Auftraggeber:innen eine Aufnahme von Jule Tolks Stimme in ihrem Besitz halten, müssen sie dafür Sorge tragen, dass die Gefahr einer versehentlichen Einspeisung in KI-Systeme (z.B. automatischer Upload) ausgeschlossen wird.

Informationspflicht

Weicht die tatsächlich stattfindende Nutzung der Aufnahmen vom ursprünglich vereinbarten Umfang (auch nur in Teilen) ab, sind die Auftraggeber:innen verpflichtet, Jule Tolk vor Beginn der ersten abweichenden Nutzung der Sprachaufnahmen unaufgefordert über den neuen Umfang der Verwertung zu informieren und die dafür benötigten Nutzungslizenzen zu erwerben. Sollten die Auftraggeber:innen diese Informationen in begründeten Ausnahmefällen nicht rechtzeitig geben können, müssen sie diese Jule Tolk in jedem Fall spätestens binnen 10 Tagen nach der ersten Nutzung nachreichen.

Kommen die Auftraggeber:innen dieser Informationspflicht nicht fristgemäß nach, so kann Jule Tolk eine Vertragsstrafe sowie 10 % Zinsen p.a. verlangen (siehe Vertragsverstöße).

Vergütung-Honorar

Das Sprecherin-Honorar, sowie die damit veräußerten Nutzungslizenzen sollten vor dem Produktionstermin eindeutig zwischen den Auftraggeber:innen und Jule Tolk besprochen und vereinbart werden.

Werden honorarbeeinflussende Details vorab nicht oder nicht eindeutig vereinbart, oder überschreitet die während der Aufnahme tatsächlich erbrachte Leistung die vorab vereinbarte Leistung (z.B. eine höhere Anzahl an zu sprechenden Motiven oder Textalternativen oder ein höherer textlicher Umfang), muss das durch eine angemessene Nachvergütung honoriert werden.

Nachgagen und Nachvergütungen sind jeweils frei zu verhandeln. Üblicherweise berechnen sie sich im Rahmen des Gagenniveaus der ursprünglich vereinbarten Vergütungen und orientieren sich an den Sprecher:innen-Gagen des VDS-Gagenkompasses (schwarze bis grüne Werte) des 'Verbands Deutscher Sprecher:innen' in der jeweils aktuellen Version. Diese sind

Jule Tolk Sprecherin

unter www.sprecherverband.de zu finden und werden zusätzlich auf der Webseite www.sprecherpreise.de umfangreich erklärt.

Werden die Sprachaufnahmen geringer als vorab vereinbart genutzt oder wird im Studio der vereinbarte Leistungsumfang nicht voll abgerufen, darf die vereinbarte Vergütung nicht aufgerechnet werden beziehungsweise es besteht kein Recht auf Rückzahlung der Vergütung.

Korrekturen

Reklamationen, also von Jule Tolk zu vertretende Fehler (z.B. Textauslassungen), werden selbstverständlich kostenfrei korrigiert, sofern diese von den Auftraggeber:innen binnen zwei Wochen nach der Aufnahme gemeldet werden.

Muss eine Aufnahme aus anderen Gründen nachträglich korrigiert beziehungsweise teilweise oder komplett neu eingesprochen werden (z.B. aufgrund von Textänderungen oder alternativen Betonungswünschen), beziehungsweise durch neue Textteile erweitert werden, gilt dies immer als vollwertige Neuaufnahme, die mit einem vollen Sprecherin-Honorar zu vergüten ist.

Weitere etwaige durch die Korrekturaufnahme anfallende Kosten (z.B. Studiokosten, Fahrtkosten) müssen von der Korrekturgage unabhängig ermittelt und vergütet werden.

Ausfallhonorar

Für den Fall, dass ein Produktionstermin von den Auftraggeber:innen kurzfristig (das heißt werktags weniger als 24 Stunden vor dem geplanten Termin) abgesagt wird, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von pauschal 350 Euro fällig.

Kann Jule Tolk einen verabredeten Produktionstermin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, wie z.B. Krankheit oder höhere Gewalt — deren Nachweis sie auf Anforderung erbringen muss — nicht einhalten, so haftet sie nicht für etwa damit verbundene Kosten der Auftraggeber:innen.

Auszug als Hörprobe-Referenz

Jule Tolk behält sich das Recht vor, im Rahmen der Eigenwerbung auf die entstandene Produktion öffentlich hinzuweisen, sie online zu verlinken und zu referenzieren, sowie einen kurzen Auszug aus der Produktion (bis zu einer Länge von maximal 35 Sekunden) in Form einer Hörprobe ausschließlich für die Eigenwerbung zu verwenden und zu veröffentlichen. Die Auftraggeber:innen kann diesen Erlaubnissen jederzeit widersprechen und Jule Tolk auffordern, die Verlinkung, Referenzierung und/oder Sprachprobe öffentlich zu entfernen.

Jule Tolk Sprecherin

Dem hat Jule Tolk so schnell wie möglich, spätestens innerhalb einer Woche, Folge zu leisten. Eine nachträgliche Verwertungsvergütung für die bereits stattgefundene Nutzung oder eine Strafzahlung können die Auftraggeber:innen daraus nicht ableiten.

Vertragsverstöße

Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflicht oder gegen sonstige Vereinbarungen (z.B. unlicenzierte Nutzungen der Aufnahmen), verpflichten sich die Auftraggeber:innen — unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung des entsprechenden Verwertungshonorars — für jeden Fall der Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme des Fortsetzungszusammenhangs, eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Verwertungshonorars an Jule Tolk zu zahlen. Im gleichen Maße haften die Auftraggeber:innen auch für Verstöße, die durch Dritte verursacht werden, die auf ihre Veranlassung an der Produktion beteiligt wurden.

Begriffsdefinitionen

Zur Begriffsklärung dient das Glossar des Verbands Deutscher Sprecher:innen, in dem die Definitionen vieler Fachbegriffen aus der Sprecher:innen-Welt wie 'Motiv', 'Cutdown', 'Paid Media' & 'Unpaid Media' nachzulesen sind.

<https://www.sprecherverband.de/service/glossar>

Schlussbestimmungen & Haftungsausschluss

Jule Tolk haftet nicht für den Inhalt der Produktion oder für etwaige Verletzungen der Rechte Dritter durch die Produktion (z.B. nicht geklärte Rechte an Text oder Musik).

Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Sprecherin und den Auftraggeber:innen gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand ist Köln.

Sollte eine Klausel in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

© Jule Tolk | Stand 07.2025